

## **Berücksichtigung von Belangen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes in der Bauleitplanung – Allgemeine Ziele**

### **Bundesnaturschutzgesetz § 1: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

U.a.:

*„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im **besiedelten** und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

*1. die biologische Vielfalt,*

*2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*

*3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

*auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“*

Eine konsequente Umsetzung dieser allgemeinen Grundsätze in der Bauleitplanung wäre ein Fortschritt im Sinne des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sollten Vorrang vor Ausgleich haben.

Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen (Biotop, vernetzte Biotop, Trittsteinbiotop), die über die Mindestanforderungen der Eingriffsregelung hinaus gehen.

### **Boden (§ 1a Abs. 2, §9 Abs. 1 BauGB)**

U.a.:

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.

Flächenrecycling hat Vorrang vor Flächenneuausweisung.

Besonderer Schutz wertvoller Böden.

### **Verkehr**

LBO § 50: *„Mit Einverständnis der Gemeinde kann ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden. Das gilt insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind...“*

KFZ-Stellplätze sollten nicht von denen nachgewiesen werden müssen, die Wohngebäude errichten, sondern von denen, die Kraftfahrzeuge erwerben und zum Verkehr zulassen. Die geltende Stellplatzpflicht ist unlogisch und erhöht unnötig die Baukosten. Wer sich kein KFZ leisten kann oder will, sollte nicht genötigt werden, für einen Stellplatz zu bezahlen, den er nicht braucht und nicht will. Elmshorn sollte deshalb so weit wie möglich von der Regelung nach § 50 LBO Gebrauch machen, auf die Herstellung von Stellplätzen/Garagen verzichten zu können.

## Vorschläge für Festsetzungen (Quellen: „Der grüne Faden“ der Stadtentwicklungsbehörde Hamburg & „Wegweiser zur ökologischen und klimaverträglichen Bauleitplanung“ des BUND)

1. Erhalt von Bäumen hat Vorrang vor Ersatz. Bei Beseitigung erhaltenswerter Bäume sind Ersatzpflanzungen mindestens im Verhältnis 1 : 2 vorzunehmen, da i.d.R. durch Ersatzpflanzungen der ökologische Wert alter Bäume – wenn überhaupt – erst nach Jahrzehnten wieder erreicht ist.
2. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden und auf Dauer zu erhalten.
3. Für je 150 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum, oder für je 300 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
4. Mindestens 30%\* der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. \*(Beispielwert)
5. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
6. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sind im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig.
7. Schutzpflanzungen und -wälle dienen als Sichtschutz und mindern Lärm- bzw. Schadstoffimmissionen von Verkehrswegen, Gewerbe- und Industriegebieten. Je breiter der Wall, desto besser ist die Staubfilterung. Schutzwälle sind zu begrünen. Dabei ist für je 2 m<sup>2</sup> eine Pflanze zu verwenden. Es sind 10% Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 Meter und 90 % Sträucher zu pflanzen.
8. Für festgesetzte Knicks (Wallhecken) sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines intakten Knicks erhalten bleibt.
9. Extensiv genutzte Obstwiesen mit regionaltypischen Obstsorten sind von großem Wert für den Naturschutz. Solche Flächen sind als extensive Obstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen zu entwickeln.
10. Da offensichtlich die Gestaltung gehölzfreier Grünflächen auf privaten Grundstücken nicht durch Festsetzungen geregelt werden kann, sollten zumindest auf öffentlichen Flächen statt artenarmer Zierrasen artenreiche Wiesen mit vielen blühenden krautigen Pflanzen angelegt und entwickelt werden. Einige solcher Flächen könnten mit Informationstafeln ausgestattet werden, auf denen erklärt wird, warum auf dieser Fläche „unordentlicher Wildwuchs“ an die Stelle eines kurzgemähten „gepflegten“ Zierrasens getreten ist. Dies könnte einerseits Beschwerdeanrufen von über den „unordentlichen Wildwuchs“ verärgelter Bürger vorbeugen und andererseits evtl. auch eine Anregung für Grundstückseigentümer\*innen zur Gestaltung der eigenen Grünflächen sein.
11. Dach- und Fassadenbegrünungen sind ein wirkungsvoller Beitrag zur schnellen Begrünung von Gebäuden und Durchgrünung neuer Wohngebiete.  
Mögliche Festsetzungstexte:
  - Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
  - Dachflächen sind mit einem mind. 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.“
12. Die Eigenschaften des Bodenwasserhaushaltes, wie z.B. ganzjähriger Grundwassereinfluß, zeitweiliges Trockenfallen oder Wechselfeuchte, bestimmen maßgeblich die Standorteigenschaften für Bäume und Sträucher. Die Vegetation reagiert zum Teil sehr empfindlich auf Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes in ihrem Umfeld.  
Mögliche Festsetzungstexte:
  - Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.
  - In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

13. Die Ufer offener Gewässer, Gräben und Entwässerungsmulden sind naturnah herzustellen.
14. Durch den Einsatz von Maßnahmen, die das Niederschlagswasser vor Ort zurückhalten, vorreinigen, bzw. versickern lassen, können der Naturhaushalt regeneriert und Einsparungen bei der Regenwasserkanalisation erreicht werden.
15. Eigentümer können nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB verpflichtet werden, das auf befestigten Flächen gesammelte Niederschlagswasser versickern zu lassen, gegebenenfalls auf Flächen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB ausgewiesen sind.
16. Sicherung der Luftreinhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. A 20 BauGB):  
In belasteten Gebieten oder auch aus Gründen der Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, kann der Bezirk eine eigenständige Immissionsschutzpolitik betreiben, indem er über die Mindestanforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetz hinausgeht.
17. Sicherung des lokalen Luftaustauschs (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 18, 20, 24, 25 BauGB):  
Sicherung von Kaltluftschneisen und Flächen für die Frischluftversorgung des Siedlungsraums durch Kombination der o. g. Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten.
18. Weniger Energieverbrauch (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 23 Buchst. b BauGB):  
Energieeinsparung und optimierter Einsatz durch regenerative Energien durch überlegte Standortwahl eines Baugebietes sowie durch kluge Bauweise und Kompaktheit der Gebäude und deren Lage und Ausrichtung.
19. Effizientere Ausnutzung und Speicherung von Primärenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB):  
Im Bebauungsplan können unter Hinweis auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, Gebiete festgelegt werden, „in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft- Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“. Bezirkliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. (§ 9 Abs. 6 BauGB).
20. Festlegung von Ausgleichsflächen in Natur und Landschaft (§ 1a Abs. 3, § 9 Abs. 1a, BauGB):  
Eingriffe in Natur und Landschaft sind immer so gering wie möglich zu halten. Verbleibende Auswirkungen müssen vom Vorhabenträger ausgeglichen werden oder es muss dafür Ersatz geschaffen werden, § 135a, 135b, 135c BauGB. Ausnahme: Ein Ausgleich ist nicht erforderlich soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. (§ 1a Abs. 3 Satz 5).
21. Festlegung von Gebieten mit Wohnraum für DurchschnittsverdienerInnen (§ 9 Abs. 1, Nr. 7 BauGB):  
Im Bebauungsplan können Flächen ausgewiesen werden, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnförderung gefördert werden könnten.
22. Zusätzliche Regelungsspielräume bei Grundstücksverkauf aus dem Liegenschaftsfonds bei Abschluss von Städtebaulichen Verträgen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und Durchführungsverträgen (§ 12 BauGB):  
Die Regelungen dienen der „kooperativen Lösung städtebaulicher Ziele und Probleme“. Es können über § 9 Abs. 1 BauGB hinausgehende umfängliche Festlegungen erfolgen: Gegenstände eines städtebaulichen Vertrages können insbesondere auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sein sowie Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden. (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 BauGB) Leistungen und Gegenleistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 56 Abs. 1 VwVfg).